

näher bezeichnet ist, zu Oftern künftigen Jahres, unter der Voraussetzung eröffnet werden, daß eine angemessene Zahl von Schülern und Schülerinnen zur Aufnahme angemeldet wird.

Indem der Unterzeichnete solches in amtlichem Auftrage hierdurch bekannt macht, ladet derselbe alle geehrten Aeltern, welche gefonnen sind, ihre Söhne und Töchter dieser Anstalt anzuvertrauen, ergebenst ein, ihre detsfalligen Anmeldungen binnen vier, spätestens sechs Wochen, mündlich oder schriftlich an ihn gelangen zu lassen.

Da die Realschule, als Zweiganstalt der Bürgerschule, den Zweck hat, ihre Zöglinge, innerhalb der Gränzen allgemeiner Bildung, für die mannichfachen Verhältnisse des höhern bürgerlichen Lebens gründlich-wissenschaftlich und vollständig vorzubereiten, so sind die Unterrichtsgegenstände im Wesentlichen dieselben, wie in der Bürgerschule, und bestehen sonach: in Religion-Geschichte, Geographie, Mathematik (mit Inbegriff des praktischen Rechnens), Naturwissenschaften (Physik und Chemie), deutscher, französischer und englischer Sprache, Schönschreiben, Zeichnen und Gesang, welche in 36—38 wöchentlichen Lehrstunden für die verschiedenen Classen vertheilt werden. Der Unterricht in der lateinischen Sprache für solche Schüler, welche das Verständniß derselben wünschen, ohne dabei eine eigentlich gelehrte Fortbildung erstreben zu wollen, kann nur in außerordentlichen Lehrstunden ertheilt werden. — Bei der höhern Töcherschule treten in obigen Lehrgegenständen natürlich die nöthigen Abänderungen resp. Beschränkungen ein, während hier der Unterricht in feineren weiblichen Arbeiten hinzukommt.

Der Lehrkursus ist bei Knaben auf vier, bei Mädchen auf drei Jahre berechnet, so daß der Unterricht auch nach der Confirmation bis in das 16te resp. 15te Lebensjahr fortbauern kann.

Zur Aufnahme eignen sich eben sowohl Schüler und Schülerinnen, welche ihre Vorbildung bereits in den drei untern Classen der Bürgerschule erhalten haben, als auch solche, die in andern Anstalten unterrichtet worden sind, sobald dieselben nur das 12te Jahr erreicht haben und die Kenntnisse besitzen, welche von Schülern oder Schülerinnen der vierten Classe der Bürgerschule bei ihrem Uebergange in die dritte Classe erwartet werden dürfen.

Das jährliche Schulgeld wird in keiner Classe den Betrag von 28 bis 30 Thalern übersteigen; doch bleiben die nähern Bestimmungen hierüber vorbehalten.

Ueber alles andere, die innere Einrichtung dieser Anstalt Betreffende wird der Unterzeichnete denen, die sie wünschen werden, mit Vergnügen nähere Auskunft geben.

Leipzig, am 20. December 1833.

Der Director der Bürgerschule.
D. R. Boel.

Bekanntmachung,

den Umtausch der Billets zu den Bädern im Jakobshospital betreffend.

Zu Folge bestehender Ordnung werden mit dem 1. Januar 1834 die jetzt im Umlauf befindlichen Badebillets ungiltig. Die Inhaber solcher Billets werden deshalb aufgefordert, dieselben binnen jetzt und den 1. Januar k. J.

in der Einnahmestube auf dem Rathhause gegen andere für 1834 gültige umtauschen zu lassen.

Der Verkauf der Badebillets findet auch im nächsten Jahre in ganzen und halben Duzenden und einzelnen Billets an den gewöhnlichen Orten statt. Die Vorsteher des Hospitals werden fortwährend bemüht seyn, allen gerechten Wünschen des Publicums in Bezug auf diese Bäder zu entsprechen und jeder ihnen zukommenden Bemerkung deshalb mögliche Berücksichtigung widmen.

Leipzig, den 10. December 1833.

Die Deputation zum Jakobshospital.

W e i h n a c h t s l u s t.

O Weihnachtslust, o Weihnachtslust,

Erhell' noch einmal

Die öde Brust, die öde Brust

Mit deinem goldenen Strahl!

Der Lichterglanz, der Lichterglanz,

Wie magisch dringt er ein!

O Freudentanz, o Freudentanz!

O Himmelswiesenschin!

Du Knabenzeit, du Knabenzeit,

So heiter und so süß!

Wie liegst du weit, wie liegst du weit,

Verlorenes Paradies!

Wo bist du hin, wo bist du hin,

Du Lust im Aelternhaus,

Du froher Sinn, du froher Sinn,

Du bunter Blumenstrauß!